

§ 13 Bgld. BauVO 2008 Abfälle

Bgld. BauVO 2008 - Burgenländische Bauverordnung 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.05.2025

Bei Bauwerken müssen unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks Einrichtungen für die hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Sammlung und Entsorgung von Abfällen bestehen.

In Kraft seit 01.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at